

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundestags-Makkabäer“. Er versteht sich als Fanclub der Makkabi Bewegung in Deutschland im Deutschen Bundestag unter Einschluss des Dachverbandes Makkabi Deutschland e.V. und der zum Zeitpunkt der Gründung 38 Ortsvereine.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch
  - a. die Unterstützung und Förderung des jüdischen Lebens im Breiten- und Spitzensport sowie
  - b. die Förderung des Austausches mit Vereinen, Verbänden und Institutionen des jüdischen Lebens im In- und Ausland, namentlich mit der Makkabi Bewegung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
  - a. die Organisation und Durchführung gemeinsamer Teilnahmen als Delegation an Wettkämpfen von Makkabi Breiten- und Spitzensportmannschaften
  - b. eigene Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - c. die Organisation und Durchführung von Vernetzungstreffen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen
- (3) Die Bundestags-Makkabäer als Zusammenschluss von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und weiteren Personen vertreten überparteilich und interfraktionell die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des parlamentarischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein steht dabei für Weltoffenheit, Völkerverständigung sowie Toleranz und positioniert sich klar gegen jede Form von Antisemitismus, Nationalismus, Rassismus sowie alle fremdenfeindlichen Bestrebungen. Er steht zur Fairness und zum Verzicht auf Gewalt jeglicher Art.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Deutschen Bundestag angehört oder dort beschäftigt ist, sowie Mitarbeiter/innen von Bundesministerien (unter Einschluss der Hausleitungen), Bundesbehörden und Journalist/innen, die beim Bundestag akkreditiert sind. Auch ehemalige Mitglieder des Bundestags und ehemalige Mitarbeiter des Bundestags können beitreten. Mitglieder des Präsidiums von Makkabi Deutschland e.V. gehören dem Verein auf entsprechenden Antrag hin als geborene Mitglieder für die Dauer ihre Mitgliedschaft im Präsidium an.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss feststellen, dass auch der Vorstand stellvertretend für die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Ablehnung von neuen Mitgliedern bestimmen kann. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder gemeinschaftsschädigendes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
- (8) Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Vorsitzender, Schatzmeister, Kassenprüfer), Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Im Vorstand vertreten sind der Vorsitzende, vier Stellvertreter/innen, dem/der Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den vier Stellvertreter/innen, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein strebt dabei eine parteipolitische Ausgewogenheit an. Sollte innerhalb der Zweijahresfrist eine Bundestagswahl stattfinden, ist zeitnah nach der konstituierenden Sitzung des Bundestages eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen des Vorstandes einzuberufen.
- (4) Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt und bestätigt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder im Vorstand können nur Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

### **§ 7 Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an MAKKABI Jüdischer Turn- und Sportverband in Deutschland e.V. und ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 29. Januar 2025